

**Gebührenordnung für das weiterbildende Hochschulzertifikat  
„Soziale Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft“  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 09.10.2017

Aufgrund von Art. 71 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 4 und § 5 Abs. 1 der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Gebührenordnung:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die Gebührenordnung gilt für die Teilnahme am berufsbegleitenden Hochschulzertifikat „Soziale Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München.

**§ 2**

**Gebührentatbestand**

Jede/Jeder Studierende, die/der sich ab dem Wintersemester 2017/18 an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München gemäß der Hochschulzertifikatssatzung für das berufsbegleitende Hochschulzertifikat „Soziale Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft“ immatrikuliert, hat eine Gebühr nach Maßgabe des § 3 dieser Gebührenordnung zu entrichten.

**§ 3**

**Gebührenhöhe und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme am berufsbegleitenden Hochschulzertifikat „Soziale Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft“ beträgt € 1.940,00.
- (2) Die Gebühr ist in zwei Raten zu je € 970,00 zu entrichten. Die erste Rate wird fällig 2 Wochen nach der schriftlich erteilten Zulassung zum Studium des Hochschulzertifikats durch die Hochschule für angewandte Wissenschaften München. Die 2. Rate ist im Rahmen der Rückmeldung für das Sommersemester bis spätestens 15.02. des betreffenden Jahres zu entrichten und nachzuweisen. Zahlungsempfänger ist die Hochschule für angewandte Wissenschaften München.
- (3) Bei Unterbrechung des Studiums oder vorzeitiger Beendigung ohne Abschluss besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren.
- (4) Die Gebühr für das berufsbegleitende Hochschulzertifikat „Soziale Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft“ befreit nicht von den sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Hochschule München, insbesondere nicht von der Zahlung des Grundbeitrages für das Studentenwerk sowie des Solidarbeitrags für das MVV-Semesterticket. Grund- und Solidaritätsbeitrag sind je Semester in einer Summe zu entrichten.

**§ 4**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im weiterbildenden Hochschulzertifikat „Soziale Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.